

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 01.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orte und Ortsteile liegenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge und Brücken. Zur Straße gehören ihre sämtlichen Bestandteile, wie Fahrbahn, Geh-, Rad-, Reit- und sonstige Wege, Gossen, Rinnsteine, Regenwasserabläufe, Parkflächen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen, Durchlässe und Böschungen; ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

**§ 2
Allgemeines**

In der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), nachfolgend Samtgemeinde genannt, wird die Straßenreinigung entweder als öffentliche Einrichtung durch die Samtgemeinde oder durch die Eigentümer der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke, soweit ihnen die Aufgabe nach dieser Satzung übertragen worden ist, durchgeführt.

**§ 3
Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde**

- (1) Die Samtgemeinde führt die Straßenreinigung auf Straßen, Wegen und Plätzen in folgendem Umfange durch:
- a) den Winterdienst an Fahrbahnstellen mit bedeutendem Verkehr und auf gekennzeichneten Fußgängerüberwegen,
 - b) die Gehwegreinigung einschließlich des Winterdienstes vor den Grundstücken der Samtgemeinde,
 - c) auf den im beiliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Stadt Lüchow (Wendland);
 - aa) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine und Gossen, der Radwege und der öffentlichen Parkplätze,
 - bb) den Winterdienst an den ungekennzeichneten Übergängen von

Straßeneinmündungen und Kreuzungen bis zum gegenüberliegenden Gehweg im Zuge der Ortsdurchfahrt aus Richtung Dannenberg, über die Dannenberger Straße, Drawehner Straße, Lange Straße, Bergstraße, Salzwedeler Straße, Loger Landstraße bis zur B 248 in Richtung Salzwedel

- (2) Das Straßenverzeichnis nach Absatz 1 Buchstabe c) ist Bestandteil dieser Satzung. Der Rat der Samtgemeinde kann das Straßenverzeichnis jederzeit ändern und ergänzen. Für die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegenden Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

Der Kehricht geht mit der Aufnahme in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden als Fundsachen behandelt.

§4

Straßenreinigungspflicht der Anlieger

- (1) Den Eigentümern der an öffentliche Straßen anliegenden Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen hiermit übertragen, soweit diese Aufgabe nicht von der Samtgemeinde als öffentliche Einrichtung durchgeführt wird (siehe § 3).
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die ergänzende Reinigung von Rinnsteinen und Gossen,
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
 - c) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine, Gossen und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,
 - d) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (3) Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
- a) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte einschließlich der Rinnsteine und Gossen,

- b) die Reinigung der öffentlichen Parkspuren,
 - c) die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
 - e) bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine, Gossen und Regenwasserabläufe von Schnee und Eis,
 - f) die Freihaltung der Hydranten von Schnee und Eis.
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich nicht auf die Beseitigung von Laub auf unbefestigten Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen. Stellt sich die Entsorgung zusammengekehrten Laubs auf den übrigen befestigten Flächen im Einzelfall als unzumutbar dar, übernimmt die Samtgemeinde auf Antrag dessen Entsorgung; in diesem Fall ist das zu entsorgende Laub der Samtgemeinde in zusammengekehrtem Zustand zur Abholung zu überlassen. Stellt die Samtgemeinde zur Entsorgung des Laubs Behältnisse zur Verfügung, ist das Laub in diese Behältnisse zu verbringen.
- (5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise durch ein nicht selbstständiges baulich nutzbares Grundstück von der Straße getrennt sind.
- (6) Bei öffentlichen Wegen, die als Zufahrten von Grundstücken zu Haupterschließungsträgern dienen (z. B. in Rundlingen), erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf den vor dem Anliegergrundstück liegenden Teil der Zufahrt bis zur Mitte der Einmündung oder Kreuzung der Fahrbahn des Haupterschließungsträgers.
- (7) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 3 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Näheres über Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht regelt die Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 08.10. 2008 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 06.09.2011

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
(Siegel)
gez. Schwedland
Samtgemeindebürgermeister

(Veröffentlicht in der EJZ am 10.09.2011)

Verzeichnis

der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durchführt (Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)).

Stadt Lüchow (Wendland)

Ackerweg	Humboldtstraße
Altmarkstraße	Jeetzeler Straße
Am Bahnhof	Jenaer Straße
Am Berge	Johannisstraße
Am Deich	Junkerstraße
Am Kleinbahnhof	Kalandstraße
Amselsteig	Kantstraße
Amtsfreiheit	Karl-Mente-Weg
Amtshof	Karl-Schultz-Straße
Amtsweg mit Parkplatz	Kirchstraße
An den Gärten	Kolborner Weg
An der St.-Johannes-Kirche	Königsberger Straße
Badestraße	Konsul-Wester-Straße
Bahnhofstraße	Kranichweg
Bergstraße	Künscher Straße
Berliner Straße	Lange Straße
Berthold-Roggan-Ring	Lappstraße
Bleichwiese	Leibnizstraße
Brandenburger Straße	Leipziger Straße
Breslauer Weg	Lerchenweg
Burgstraße	Lessingstraße
Dannenberger Straße	Lübelner Straße
Danziger Straße	Magdeburger Straße
Diesdorfer Weg	Mauerstraße
Dömitzer Straße	Memelweg
Dr.-Lindemann-Straße	Mittelstraße
Drawehner Straße	Neue Straße
Eichendorffstraße	Osterburger Straße
Elbinger Weg	Parkplatz Dr.-Lindemann-Straße
Erfurter Straße	Parkplatz Gildehaus
Ernst-Köhring-Straße	Parkplatz St.-Georshof
Fasanenweg	Parkstraße
Fichtestraße	Pastor-Schröder-Ring
Fritz-Reuter-Straße	Plater Weg
Gartenstraße	Rehbecker Weg
Georgstraße	Ritterstraße
Gerhart-Hauptmann-Weg	Roland-Brandin-Straße
Glockenberg	Rosenstraße
Grabenstraße	Salzwedeler Straße
Güldenboden	Schmiedestraße
Hegelstraße	Schulweg
Heideweg (vom Wiesengrund bis Lerchenweg)	Schützenstraße
Hermann-Löns-Straße	Schweriner Straße
Hermannstraße	Seerauer Straße
Hindenburgstraße	Senator-Brünger-Straße

Senator-Sandhagen-Straße
Senator-Wentz-Straße
Spötzingstraße
Stendaler Straße
Stettiner Straße
Storchenweg
Strasburger Weg
Tannenbergstraße
Tarmitzer Straße

Theodor-Körner-Straße
Uhlenweg
Wallstraße
Walter-Hohmann-Straße
Weimarer Straße
Wendlandstraße
Wiesengrund
Ziegelberg

Lüchow (Wendland), 06.09.2011

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
(Siegel)
gez. Schwedland
Samtgemeindebürgermeister